

Bundesrat

Drucksache 297/87

17.07.87

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

KOM(87) 284 endg.; Ratsdok. 7601/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Juli 1987 - 121 - 680 70 - E - Fi 516/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Vorschlag zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21.12.1977
(gleichzeitig mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans 1988
vorgelegt)

Die Kommission ist bei der Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsplans 1988 zu der Auffassung gelangt, daß es notwendig ist, der Haushaltsbehörde zwei Neuerungen in bezug auf die Darstellung der Haushaltsansätze vorzuschlagen, um die Transparenz und die Objektivität des Haushaltsplans zu verbessern.

I. SCHAFFUNG EINES NEUEN EINZELPLANS VI (Mittel für mehrere Organe)

Die Verwaltungsausgaben der Organe umfassen eine Reihe von Ausgaben, die wegen ihrer Zweckbestimmung (z.B. gemeinsamer Dolmetscherdienst, Amt für Veröffentlichungen, europäische Schulen) oder wegen der Modalitäten der Mittelverwaltung (z.B. Ruhegehälter) in Wirklichkeit alle Organe betreffen.

Die Kommission hält die derzeitige Darstellung dieser Ausgaben im Haushaltsplan nicht für zweckmäßig, denn sie werden im Einzelplan III (Kommission) ausgewiesen, so daß weder die erforderliche Transparenz gewährleistet noch - wie es wünschenswert wäre - eine gerechte Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der für jedes Organ eingesetzten Mittel vorgenommen werden kann.

In diesem Zusammenhang muß deshalb auf Artikel 202 letzter Absatz des EWG-Vertrages hingewiesen werden:

" Die Ausgaben der Versammlung, des Rates, der Kommission und des Gerichtshofes werden unbeschadet einer besonderen Regelung für bestimmte gemeinsame Ausgaben in gesonderten Teilen des Haushaltsplans aufgeführt."

Demnach sind im Vertrag selbst "gemeinsame Ausgaben" der Organe vorgesehen. Die Kommission hält unter diesen Umständen den Zeitpunkt für gekommen, diese Bestimmung in der Struktur des Haushaltsplans zu berücksichtigen.

Im neuen Einzelplan VI werden daher zur Zeit die folgenden Ausgaben zusammengefaßt:

- Ruhegehälter und Vergütungen,
- gemeinsamer Dolmetscherdienst
- Ausgaben für Veröffentlichungen einschließlich des Amtsblattes,
- Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften,
- Europäische Schulen

Der Gesamtbetrag dieser Ausgaben übersteigt bereits 1988 300 MioECU. Er wird sich in den kommenden Jahren wegen der Beschaffenheit der einzelnen Komponenten unausweichlich weiter erhöhen. Die Reform entspricht also dem Erfordernis, den Haushaltsplan transparenter zu gestalten, was auch ein Anliegen der Kommission ist.

Folgende Artikel der Haushaltsordnung sind abzuändern: Artikel 15, 16, 18 und 21. Die entsprechenden Vorschläge sind in der Anlage enthalten.

II. NEUE STRUKTUR DES HAUSHALTSPLANS FÜR DAS "AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT" TÄTIGE PERSONAL

Die Kommission wird in Zukunft - wie sich aus ihren Aufgaben und ihrer Politik in vielen Bereichen ergibt - eine bedeutendere Rolle in Ländern außerhalb des Territoriums ihrer Mitgliedstaaten spielen. In diesem Zusammenhang sei nur auf die wichtigsten Punkte hingewiesen:

- Beziehungen zu den AKP-Staaten (die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds EEF mit der Gemeinschaft assoziiert sind),
- Beziehungen zu einigen Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraumes (durch den Abschluß von Finanzprotokollen),
- Beziehungen zu den nichtassoziierten Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens,
- Beziehungen zu zahlreichen Drittländern in den verschiedenen Erdteilen.

Diese Tätigkeit der Kommission im Bereich der Außenbeziehungen hat dazu geführt, daß die erforderliche administrative Infrastruktur schrittweise, entsprechend dem jeweiligen Bedarf, an Ort und Stelle aufgebaut worden ist. In budgetärer Hinsicht ist es bisher nicht gelungen, diese Situation zu konsolidieren und transparenter zu machen, weil Lösungen stets für den jeweiligen Sektor beschlossen worden sind (EGZ für die AKP-Länder, Delegationen vor Ort für die anderen Bereiche, je nach den Umständen und dem Bedarf).

Diese Situation ist unbefriedigend, und zwar sowohl

- in verwaltungstechnischer Hinsicht (fehlende Zentralisierung), als auch
- in budgetärer Hinsicht (keine Transparenz) und
- hinsichtlich der Verwaltung des betreffenden Personals und der betreffenden Verwaltungsmittel.

Die Kommission, die bereits Vorschläge für den Bereich des Statuts vorgelegt und die erforderlichen Maßnahmen für ihre interne Organisation getroffen hat, schlägt daher im Rahmen des Vorentwurfs für den Haushaltsplan 1988 vor, sämtliche Personal- und Verwaltungsausgaben für dieses spezifische Tätigkeitsfeld der Gemeinschaft in einem neu zu schaffenden Anhang zusammenzufassen.

Es liegt auf der Hand, daß dieser neue Anhang so beschaffen sein muß, daß er eindeutig und klar zu identifizieren ist. Die Kommission schlägt daher vor, bei Teil A des Einzelplans III einen neuen Anhang II (1) anzufügen.

Die Kommission schlägt ferner zu diesem Zweck in dem als Anlage beigefügten Text vor, Artikel 15 und 16 entsprechend abzuändern und neue "besondere" Bestimmungen (Titel IX a) in die Haushaltsordnung aufzunehmen. Diese Bestimmungen sind zu einem späteren Zeitpunkt durch "Durchführungsbestimmungen" zu ergänzen, die die Kommission zu gegebener Zeit erlassen wird, um den besonderen Verwaltungserfordernissen in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

★

★

★

Was das Verfahren angeht, so weist die Kommission darauf hin, daß sich die beigefügten Vorschläge zur Änderung der Haushaltsordnung aus rein pragmatischen Gründen an den Wortlaut der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 anlehnen.

(1) Dieser Anhang II ersetzt den Anhang, der bisher dem Amt für Veröffentlichungen vorbehalten war und nunmehr im Einzelplan VI erscheint.

Wie den betreffenden Organen bekannt ist, hat die Kommission 1980 (1) einen Vorschlag für eine allgemeine Revision der Haushaltsordnung vorgelegt, der 1984 durch einen geänderten Vorschlag (2) auf den neuesten Stand gebracht worden ist. In diesem letztgenannten Vorschlag sind die Arbeiten und die Stellungnahmen des Rechnungshofs und des Parlaments weitgehend berücksichtigt worden.

Die Kommission bleibt also bei ihrem Vorschlag von 1984 und behält sich vor, diesen unter Berücksichtigung der in den Dokumenten KOM(87) 100 und 101 gesetzten Ziele in Kürze zu ergänzen. Sie schlägt im vorliegenden Falle jedoch vor, nur die Änderungen an der Haushaltsordnung vorzunehmen, die wegen der im Vorentwurf des Haushaltsplans 1988 vorgeschlagenen Änderungen der Struktur des Haushaltsplans unbedingt erforderlich sind.

(1) KOM(80) 760 endg. vom 12.12.1980 - ABL. C 119 vom 21.5.1981

(2) KOM(84) 123 endg. vom 9. 3.1984 - ABL. C 97 vom 9.4.1984

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) DES RATES
ZUR Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977
für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission, (1)

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Rechnungshofs (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 107 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (4), geändert durch die Verordnung Nr. 1252/79 (5) und die Verordnung Nr. 1176/80 (6) überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Haushaltsordnung anhand eines Vorschlags der Kommission.

Die in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 (7) vorgesehene Konzertierung hat in einem Konzertierungsausschuß stattgefunden.

Es empfiehlt sich, die Ausgaben für Personal und Verwaltung, die sich aus der Tätigkeit der Kommission außerhalb der Gemeinschaft ergeben, in einem gesonderten Teil des Haushaltsplans aufzuführen, um die Transparenz des Haushaltsplans zu verbessern und die unabdingbaren Voraussetzungen für eine Haushaltsführung zu schaffen, die den besonderen und spezifischen Erfordernissen dieses Bereichs entspricht.

Angeichts der im EWG-Vertrag Artikel 202 letzter Absatz enthaltenen Bestimmung und der bisherigen Erfahrung erscheint es im Interesse einer klaren und objektiven Darstellung der Mittelansätze für jedes Organ erforderlich, gemeinsame Ausgaben der Organe in einem gesonderten Teil des Haushaltsplans aufzuführen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABL. Nr. C

(2)

(3)

(4) ABL. Nr. L 356 vom 31.12.1977, S. 1

(5) ABL. Nr. L 160 vom 28.6.1979,

(6) ABL. Nr. L 345 vom 20.12.1980, S. 23

Artikel 1

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 15 Absatz 1 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

"- Einzelpläne, die jeweils die Einnahmen und Ausgabenansätze des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes sowie einen gesonderten Teil umfassen, der die gemeinsamen Ausgaben der Organe enthält. Die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden im Einzelplan des Rates veranschlagt und in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplans vorgelegt, der in der gleichen Weise gegliedert ist und denselben Vorschriften unterliegt wie die Einzelpläne."

2) In Artikel 15 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"5. Dem Einzelplan Kommission werden als Anhang die Einnahmen- und Ausgabenansätze für das außerhalb der Gemeinschaft dienstlich verwendete Personal beigelegt, die gemäß Artikel 102 a) auszuführen sind. Die in diesem Anhang aufgeführten Ausgabenansätze bestehen aus einem Titel 1 (Personalausgaben) und einem Titel 2 (Verwaltungsausgaben), denen ein Eingliederungsplan zugrunde zu legen ist, der den Besonderheiten dieses Bereichs entspricht. Der Gesamtbetrag, der bei jedem dieser Titel eingesetzten Mittel wird bei einer besonderen Haushaltslinie unter Titel 1 bzw. Titel 2 des Einzelplans "Kommission" eingesetzt."

3) In Artikel 15 wird der jetzige Absatz 5 erster Unterabsatz durch folgenden Text ersetzt und wird zu Absatz 6:

"6. Dem gesonderten Teil, der die gemeinsamen Ausgaben der Organe enthält, werden als Anhang die gemäß Artikel 103 Absatz 2 aufgestellten Einnahmen- und Ausgabenansätze des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft beigelegt."

4) In Artikel 15 wird der jetzige Absatz 5 zweiter Unterabsatz zu Absatz 7.

- 7 -

5. In Artikel 16 Absatz 2 wird die erste Zeile durch folgenden Text ersetzt:

"2. im Einzelplan jedes Organs und in dem gesonderten Teil, in dem die gemeinsamen Ausgaben der Organe aufgeführt sind:"

6. Artikel 18: Absatz 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

"2. Von der Kommission werden die zur Ausführung der Einzelpläne des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs sowie, je nach Bedarf, des gesonderten Teils, in dem die gemeinsamen Ausgaben der Organe aufgeführt sind, erforderlichen Befugnisse den übrigen Organen zuerkannt."

7. Artikel 21: Es wird ein Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"9. Für den gesonderten Teil, in dem die gemeinsamen Ausgaben der Organe aufgeführt sind, gilt folgendes:

- Das Europäische Parlament und der Rat können bei den Mitteln, die nur sie betreffen, Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel und von Artikel zu Artikel vornehmen. Die Kommission wird über diese Mittelübertragungen unterrichtet.
- Die Kommission kann bei den Mitteln, die nur sie betreffen, oder bei denen, die sie allein für sämtliche Organe verwaltet, Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel oder von Artikel zu Artikel vornehmen. Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde zwei Wochen vor der Durchführung der Mittelübertragungen.
- Der Gerichtshof und der Rechnungshof können bei den Mitteln, die nur sie betreffen, Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel und von Artikel zu Artikel vornehmen. Sie unterrichten die Haushaltsbehörde und die Kommission zwei Wochen vor der Durchführung der Mittelübertragungen.
- Vorschläge für Mittelübertragungen zu Lasten von Haushaltslinien, die ausschließlich ein Organ betreffen, nach Haushaltslinien, die ausschließlich die anderen Organe betreffen, sind auf Vorschlag der Kommission der Haushaltsbehörde zu unterbreiten, die darüber gemäß Absatz 2 entscheidet."

8. Es wird ein Titel IX a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"NEUER TITEL IX a

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE EINNAHMEN- UND AUSGABENANSÄTZE
FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB
IN GEBIETEN AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT

Artikel 102 a

Die Titel I bis VI und XI finden auf die Einnahmen- und Ausgabenansätze für das außerhalb der Gemeinschaft beschäftigte Personal Anwendung, sofern sie nicht mit den Sonderbestimmungen dieses Titels unvereinbar sind.

Artikel 102 b

Als Ausgaben des Haushaltsjahres werden in der Rechnungsführung dieses Haushaltsjahres diejenigen Ausgaben erfaßt, für die die Auszahlungsanordnung spätestens am 31. Dezember bei der Finanzkontrolle eingegangen ist und die Zahlungen vor dem 15. Januar geleistet worden sind. Ausgaben, die den von den Zahlstellen bis zum 31. Dezember geleisteten Zahlungen entsprechen, können dagegen bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres in der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres erfaßt werden.

Artikel 102 c

Die Kommission kann innerhalb des Anhangs, der die Einnahmen- und Ausgabenansätze für das außerhalb der Gemeinschaft beschäftigte Personal enthält,

- Mittelübertragungen zwischen den Titeln, bei denen die Mittel für Personal- und Verwaltungsausgaben eingesetzt sind, vornehmen. Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde zwei Wochen vor der Durchführung dieser Mittelübertragungen;
- Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb eines jeden Titels, bei dem Mittel für Personal- und Verwaltungsausgaben eingesetzt sind, vornehmen.

Artikel 102 d

Die Kommission kann gemäß Artikel 106 die Durchführungsbestimmungen zur

- Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - Führung der Bestandsverzeichnisse,
 - Rechnungsführung,
 - Verwaltung der Zahlstellen
- erlassen.

- 9) Artikel 103 Absatz 2 1. Unterabsatz: Der Text dieses Unterabsatzes wird durch folgenden Text ersetzt:

"2. Die Mittel des Amtes, deren Gesamtbetrag in einer besonderen Haushaltslinie innerhalb des gesonderten Teils mit den gemeinsamen Ausgaben der Organe eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem gesonderten Teil detailliert aufgeführt. Die Mittel dieser besonderen Haushaltslinie können unter den in Artikel 21 festgelegten Bedingungen übertragen werden."

- 10) Artikel 103 Absatz 4: Dieser Absatz wird gestrichen.

- 11) Artikel 103: Absatz 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der derzeitigen Fassung werden zu Absatz 4, 5, 6, 7, 8 und 9.

- 12) Artikel 103 Absatz 8 2. Unterabsatz (wird zu Absatz 7): Der Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Diesen Konten werden von der Kommission regelmäßig Beträge zugeführt, die von dem Amt aus den dafür vorgesehenen Mitteln abgerufen werden. Diese Zahlungen dürfen den Gesamtbetrag der hierzu bei der besonderen Haushaltslinie innerhalb des gesonderten Teils mit den gemeinsamen Ausgaben der Organe für das Amt für Veröffentlichungen eingesetzten Mittel nicht übersteigen."

- 13) Es wird ein Artikel 108 a mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Artikel 108 a

Die Kommission wird ermächtigt, während der Übergangszeit, in der ein Teil der Mittel für das außerhalb der Gemeinschaft beschäftigte Personal noch bei Titel 9 Kapitel 98 des Haushaltsplans eingesetzt wird und solange die Voraussetzungen für die Einsetzung des Gesamtbetrages dieser Mittel in den in Artikel 15, Absatz 5 vorgesehenen neuen Einnahmen- und Ausgabenplan nicht erfüllt sind, abweichend von Artikel 21 Absatz 2 im Laufe des Haushaltsjahres die erforderlichen Mittelübertragungen zwischen Kapitel 98 und dem genannten neuen Einnahmen- und Ausgabenplan vorzunehmen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Aufstellung des Haushaltsplans 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur
Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den
Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

KOM(87) 284 endg.; Ratsdok. 7601/87

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.